

Mit der Erteilung des umseitigen Auftrages erkennt der AG (Auftraggeber) die folgenden Vertragsbedingungen als vorrangig gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen an. Der AN (Auftragnehmer, Verwender) widerspricht entgegenstehenden Bedingungen des AG ausdrücklich.

A. Herstellung und Lieferung

Mit der Erteilung des umseitigen Auftrages erkennt der AG (Auftraggeber) die folgenden Vertragsbedingungen als vorrangig gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen an. Der AN (Auftragnehmer, Verwender) widerspricht entgegenstehenden Bedingungen des AG ausdrücklich.

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des AN zustande. Der AG bleibt an seine unterschriebene bzw. übermittelte Erklärung gebunden.

1.2 Hat der AN nicht innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum der Erklärung des AG den Vertrag bestätigt, kann der AG von der Bindung frei werden, falls eine von ihm dann gesetzte Nachfrist für die Erteilung der Bestätigung von 10 Tagen ohne ein Bestätigungsschreiben verstrich.

1.3 Sollte der Inhalt der schriftlichen Bestätigung von dem Angebot abweichen, muss der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Bestätigung ausdrücklich dem Ver-tragsabschluss unter den Veränderungen widersprechen.

1.4 Mündliche Abmachungen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern (insbesondere auch Außendienstmitarbeitern) der AN haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

1.5 Sollte die vertraglich festgelegte Leistung aus technischen Gründen nicht ausführbar sein, steht dem AN die Ausführung der am nächsten liegenden Leistung zu. Er muss dem AG wesentliche Veränderungen anzeigen. Der AG kann der geänderten Ausführungsart in-nerhalb von 10 Tagen nach dem Datum des Informationsschreibens widersprechen. In diesem Fall steht dem AN ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

2. Zahlungsfähigkeit

2.1 Der AG verpflichtet sich vor Vertragsabschluss dem AN Umstände, die auf die Zahlungs-schwierigkeiten hinweisen, bekannt zu machen.

2.2 Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die berechtigte Zweifel an der Bonität des AG entstehen lassen, steht dem AN ein Rücktrittsrecht zu. Er muss dem AG zuvor eine Frist von 7 Tagen eingeräumt haben, um diese Bedenken zu entkräften. Dies kann durch die Hinterlegung bzw. Vorkasse des geschuldeten Betrages oder anerkannte Sicher-heitsleistung erfolgen.

2.3 Der AG ist verpflichtet, den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu ersetzen. (Ziffer 3.1)

3. Rücktritt vom Vertrag

3.1 Tritt der AG mit Zustimmung des AN vor der Einleitung der Fertigung vom Vertrag zurück, kann der AN einen pauschalen Betrag in Höhe von 30% des Auf-tragswertes als entstan-denen Schaden (entgangener Gewinn, Unkosten) bean-spruchen.

3.2 Nach Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen durch Materialdispositionen treten zu diesem pauschalen Betrag noch die bereits tatsächlich entstandenen Fertigungskosten hinzu.

4. Preise

4.1 Die Preise gelten für die umseitig angegebenen Stückzahlen mit den fest-gelegten Mas-sen und der Konstruktionsart. Nachträgliche Änderungen werden im Preis entsprechend berücksichtigt.

4.2 Die Preise gelten ab dem Werk, zuzüglich ausgewiesener Mehrwertsteuer.

4.3 Erfolgt die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist der AN berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in dem die Kosten im Ver-gleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich gestiegen sind. Als Maßstab gelten: Lohn-, Material-, Produktions- und Transportkosten.

4.4 veranlasst der AG die Teilung von gemeinsam in Auftrag gegebenen Lei-stungen, so kön-nen ihm die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen für Leistungen haben innerhalb von 3 Wochen nach dem Rech-nungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Forderung des AN mit den banküblichen Zinsen zu verzinsen.

5.2 Verlangt der AG die Anlieferung der vertraglichen Leistungen in Teillieferun-gen, verpflich-tet er sich gleichzeitig zur Leistung von entsprechenden Teilzahlun-gen.

5.3 Ein Skontoabzug steht dem AG nur zu, falls dies ausdrücklich im Vertrag fest-gehalten wurde.

5.4 Gegenansprüche des AN kann der AG mit Gegenansprüchen nur aufrechen-nen, falls dies ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

5.5 Kaufleuten im Sinne des HGB steht ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlun-gen wegen angezeigter Mängel nicht zu.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an den Firmensitz des Auftraggebers.

6.2 Die Gefahr geht mit dem Verladen der Ware auf den AG über, selbst wenn der Transport von dem AN durchgeführt wird.

6.3 Nach genauerem Aufmaß gelieferte Teile können weder zurückgenommen noch umge-tauscht werden.

6.4 Der AN ist berechtigt, sinnvoll abgrenzbare Teile des Auftrages als Teillei-stungen zu er-bringen und abzurechnen.

7. Lieferfristen

7.1 Lieferzeiten gelten als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas ande-res vereinbart wurde.

7.2 Lieferfristen beginnen erst ab Vertragsabschluss, also nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zu laufen.

7.3 Wenn der AN eine Lieferzeit nicht einhält, kann der AG erst Schadenersatz verlangen bzw. zurücktreten, wenn er nach dem Zugang eines Mahnschreibens des AN eine ange-messene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat,

7.4 Verzögerungen aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen verlän-gern die Liefer-zeit um die Dauer der Behinderung.

7.5 Bei nachträglichen Maßänderungen und Mehrungen verschieben sich die zugesagten Liefertermine angemessen.

7.6 Verlangt der AG ausdrücklich vor Ablauf der Frist gemäß Punkt 7.3 die An-lieferung von noch nicht vollständig fertiggestellten Leistungen, kann er nur die ergänzende Anliefe-rung, nicht den Einbau der fehlenden Zubehörteile, fordern.

8. Erläuterungsunterlagen

8.1 Der AG verpflichtet sich, die vom AN mitgelieferten Warenetiketten auf-zukleben. Er wird die angelieferten Gebrauchsanleitungen an seine Endkunden weitergeben und entspre-chende Aufklärung über die Pflege und Bedienung der

Fenster und Türen abgeben.

8.2 Bei Regressansprüchen gegen den AN aufgrund der Verletzung derartiger Aufklärungs-pflichten ist der AG zur Freistellung des AN von diesen Ansprüchen verpflichtet.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Lieferungen des AN bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen in ihrem Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

9.2 Be- und Verarbeitung erfolgen für uns Hersteller gemäß Paragraph 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem AN das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu. Für das danach entstehende Miteigentum gilt das oben-gesagte entsprechend.

9.3 Die Forderung des AG aus der Weiterveräußerung unserer Waren werden im Voraus abge-treten. AufAnfrage ist die Adresse des Endkunden unverzüglich mit-zuteilen.

9.4 Eine Weiterveräußerung darf nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäfts-verkehrs erfol-gen. Zur Sicherungszubereignung und Verpfändung ist der Käufer berechtigt.

10. Gewährleistung

10.1 Der AG hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen.

10.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb 2 Wochen nach der Anlieferung zu rü-gen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche aufgrund dieser Mängel.

10.3 Es wird im Falle des Anwendungsbereiches des Paragraphen 377 HGB fest-gelegt, dass die „unverzügliche Rüge“ schriftlich innerhalb von 10 Tagen dem AN zugehen muss. Bei Überschreitung der Frist treten die gesetzlichen Folgen ein.

10.4 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der AN die Möglichkeit der Nachbes-erung bzw. Ersatzlieferung. Dafür muss ihm eine Frist von 5 Wochen ab Zugang der Mängelanzei-ge zugestanden werden. Sind trotz versuchter Nachbesserung noch Mängel vorhanden, kann der AN das Einräumen einer weiteren Frist zur Be-seitigung der Mängel von 3 Wochen verlangen. Die Frist wird nur durch die genau bestimmte Anzeige der gerügten Mängel in Gang gesetzt.

11. Haftung

11.1 Die Haftung des AN beschränkt sich auf Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hervorge-rufen wurden.

11.2 Ersatzanspruch beschränkt sich auf unmittelbar im Zusammenhang stehen-de Schäden.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsver-hältnis ist Freiberg.

13. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Ziffern dieser Bedingungen berühren die Wirksam-keit der übrigen Klauseln nicht.

B. Montage

1. Allgemeines

Falls Gegenstand des Vertrages zusätzlich die Montage der gelieferten Elemente ist, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB Teil B. Dem AG wird auf sein Verlangen die VOB Teil E zur Einsichtnahme ausgehändigt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen unter A und die nachfolgenden zusätzli-chen Bedingungen vorrangig.

2. Leistungsinhalt

2.1 Die vertragliche Leistung umfasst das Aufmaß am Bau in Gegenwart des AG oder eines Vertreters zur verbindlichen Festlegung der Maße und Ausführungen auf den Wunsch des Kunden.

2.2 Werden die Maße von Kunden allein mitgeteilt, unter Verzicht auf das Auf-maß, übernimmt der AN für die Richtigkeit keine Gewähr.

2.3 Zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Leistungen ist der AN ohne weitere Zustimmung zur Beauftragung von Subunternehmen berechtigt.

3. Rücktritt

Falls beim Aufmaß festgestellt wird, dass die geplante Montage aus unvorherge-sehenen technischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, kann der AN ein Rücktrittsrecht ausüben. Schadenersatzansprüche stehen dem AG nicht zu.

4. Montageumfang

4.1 Die Einbauöffnungen müssen bauseits zugänglich und montagebereit ge-halten werden. Bei baulichen Maßnahmen in Altbauten müssen die Öffnungen bauseits von Altmaterialbefreit werden. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, ge-hen die anfallenden Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

4.2 Auf besonderen Wunsch kann die Demontage von Altteilen vereinbart wer-den. Eine Haftung iür die Beschädigung angrenzender Bauteile wird nicht über-nommen.

4.3 Falls Rollläden mitgeliefert werden, muss das Ausstemmen der Öffnungen für Gurtwickler bauseits erfolgen.

4.4 Die Ausführung von Abdichtmgse Isolier-, Mauer- oder Verputzerarbeiten werden nicht von der Montage erfasst, wenn ihre Durchführung nicht zusätzlich vereinbart wurde.

4.5 Kann die Montage aufgrund der baulichen Verhältnisse nur mit Hilfsmitteln erfolgen, so gehen diese Hilfsmittel (z.B. Gerüste, Kräne, Schutzdächer usw.) zu Lasten des AG.

5. Abnahme

5.1 Der Abnahmetermin der geschuldeten Leistung muss unabhängig von Ver-tragsleistungen anderer Unternehmer gemäß den Voraussetzungen des Para-graphen 12 VOB erfolgen.

5.2 Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme von den sich abgeschlossenen Teilen der Leistungen. Dem AN steht dann ein Zahlungsanspruch nach Paragraph 16 Absatz 4 VOB, Teil B zu.